

Initiative

Aufgrund von Art. 32 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes
über die Alters- und Hinterlassenenversicherung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LGBl. 1952 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 50 Abs. 1

1) Der Staat leistet der Anstalt jährlich einen Staatsbeitrag. Dieser beträgt 50 Millionen Franken für das Jahr 2015 (Grundbeitrag). Ab dem Jahr 2016 entspricht der Staatsbeitrag dem der Teuerung angepassten Grundbeitrag des Vorjahres sowie einem Zusatzbeitrag in Höhe von 2 Millionen Franken.

II.**Inkrafttreten**

1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung

Im Rahmen der 2. Lesung der Abänderung des Gesetzes betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wurde vom Landtag am 20. Oktober 2011 beschlossen, dass Art. 50 Abs. 1 AHVG wie folgt zu lauten hat:

„Der Staat leistet der Anstalt jährlich einen Staatsbeitrag. Dieser beträgt 50 Millionen Franken für die Jahre 2015 bis 2017 (Grundbeitrag). Ab dem Jahr 2016 und längstens bis 2017 entspricht der Staatsbeitrag dem der Teuerung angepassten Grundbeitrag des Vorjahres sowie einem Zusatzbeitrag in Höhe von 2 Millionen Franken.“

Diese zeitliche Beschränkung der Ausrichtung eines Staatsbeitrages ist mit weitreichenden Konsequenzen verbunden. Ab dem 1. Januar 2018 besteht keine gesetzliche Grundlage mehr, aufgrund derer ein Staatsbeitrag an die AHV entrichtet werden kann. Für die AHV bedeutet dies, dass sie keine Planungssicherheit und keinen Planungshorizont mehr hat. Der Gesetzgeber muss die Frage beantworten, welchen Staatsbeitrag an die AHV sich der Staat leisten will. Dieser Fixpunkt ist unabdingbar, um zu entscheiden, welche Massnahmen auf der Leistungsseite und/oder auf der Beitragsseite erforderlich sind, um die langfristige finanzielle Sicherheit der AHV zu gewährleisten. Würde der Staat auf die Ausrichtung eines entsprechenden Beitrages an die AHV verzichten, müssten die Beiträge von Arbeitgebenden und Versicherten um rund 25 % erhöht werden – um den Ausfall des Staatsbeitrages zu kompensieren.

Zu beachten ist, dass die AHV nur ein Teil der Alters- und Hinterlassenenvorsorge ist. Liechtenstein zeichnet sich aus durch das funktionierende Drei-Säulen-System der Existenzsicherung:

- die 1. Säule, eben die AHV, zur Sicherung eines Minimums (nicht zu vergessen: die maximale Altersrente beträgt nur 2 320 Franken im Monat);
- die 2. Säule zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards und
- die 3. Säule der Selbstvorsorge zur Erfüllung der individuellen Bedürfnisse

Dieses Drei-Säulen-System wird stets als wichtiges Element der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Liechtenstein dargelegt.

Mit der AHV-Rente wird den Rentnerinnen und Rentnern durch den Staat ein Existenzminimum garantiert. Auf diese Existenzsicherung müssen sich die Rentnerinnen und Rentner verlassen können, insbesondere aufgrund der bereits in der Stellungnahme Nr. 107/2011 aufgezeigten Tatsache, dass nicht alle Rentnerinnen und Rentner über eine zusätzliche Absicherung im Rahmen der 2. Säule verfügen.

Der am 20. Oktober 2011 beschlossene Art. 50 Abs.1 AHVG ist ausserdem verfassungsmässig bedenklich. In Art. 26 der Landesverfassung heisst es: „Der Staat unterstützt und fördert das

Kranken-, Alters-, Invaliden- und Brandschadenversicherungswesen.“ Diese Unterstützung und Förderung ist ohne einen gesicherten Staatsbeitrag ab dem Jahre 2018 nicht gewährleistet. Die Abänderung von Art. 50 Abs. 1 AHVG wurde im Rahmen der Landtagssitzung vom 20. Oktober 2011 mit der Begründung eingebracht, dass weitere Massnahmen für die Sicherung der AHV erforderlich sind und mit einer zeitlichen Befristung der entsprechende politische Druck aufrecht erhalten bleibt. Mit dem bereits im Bericht und Antrag Nr.61/2011 vom 31. Mai 2011 sowie in der Stellungnahme Nr. 107/2011 vom 27. September 2011 beschriebenen Monitoring-Gremium gewährleistet die Regierung, dass Entwicklungen geprüft, neue Entwicklungen aufgezeigt und entsprechende Lösungen in Zusammenarbeit mit Experten in Vorschlag gebracht werden.

Art. 50 Abs. 1 AHVG soll daher dahingehend abgeändert werden, dass die zeitliche Befristung der Ausrichtung des Staatsbeitrages entfällt.

Vaduz, 1. März 2012